Bundesrat Drucksache **191/7/00**
18.05.00

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Punkt 16 der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Art. 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

§ 6 erhält folgende Fassung

"§ 6
Einkommen

(1) [1] Maßgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt oder Inobhutnahme des Kindes zuzüglich einer pauschalen prozentualen Fortschreibung dieses Betrages. [2] Der prozentuale Zuschlag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme durch Verordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angepasst. [3] Für die Berechnung des Erziehungsgeldes für beide Lebensjahre gilt der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes gültige prozentuale Zuschlag.

(2) [1] Bei einer bei Antragstellung erkennbaren wesentlichen Einkommensminderung oder Einkommenssteigerung um 20 % und mehr ist für die Berechnung des Erziehungsgeldes das aktuelle Einkommen heranzuziehen. [2] Die Minderung oder Steigerung ist im Vergleich zum Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt oder Inobhutnahme des Kindes gemäß Absatz 3, jedoch ohne die pauschale prozentuale Fortschreibung nach

Ausgeliefert am 18. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Absatz 1, festzustellen. [3] Der Berechtigte ist verpflichtet, eine wesentliche Einkommenssteigerung bei der Antragstellung zu offenbaren.

(3) [1] Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wie sie der Besteuerung zu Grunde gelegt worden sind. [2] Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. [3] Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so hat der Berechtigte das Einkommen glaubhaft zu machen.

(4) Vom Einkommen nach Absatz 3 werden abgezogen:

1. Die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das maßgebliche Kalenderjahr,

2. Die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale nach § 10 c des Einkommensteuergesetzes,

3. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 S. 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag sowie Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,

4. der Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden.

(5) [1] Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 3 maßgeblichen Kalenderjahr, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 2 000 Deutsche Mark (1 023 Euro) verminderten Bruttobetrag auszugehen. [2] Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. [3] Beiträge in ausländischer Währung werden in Deutsche Mark (Euro) umgerechnet.

...

(6) [1] Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. [2] Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen, dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft aus. [3] Ist der Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, werden seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

(7) [1] Ist das Einkommen insgesamt um mindestens 20 % geringer als im Erziehungsgeldbescheid zu Grunde gelegt, wird es auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Einkommensminderung neu ermittelt. [2] Dabei werden die voraussichtlichen Einkünfte während des verbleibenden Bezugszeitraums zu Grunde gelegt. [3] § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) [1] Der Berechtigte ist verpflichtet, der Erziehungsgeldstelle eine während des Bewilligungszeitraums erfolgte Einkommenssteigerung um 20 % und mehr unverzüglich mitzuteilen. [2] Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. [3] In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung des Erziehungsgeldes ab dem Zeitpunkt der Einkommenssteigerung."

Begründung:

Diese Vorschrift regelt die Berechnung des für die Gewährung des Bundeserziehungsgeldes maßgeblichen Einkommens. Dabei wurde weitgehend auf die bis zum 30.06.1993 geltende Vorschrift des § 6 BErzGG a.F. zurückgegriffen.

Absatz 1 legt die Berechnung des Erziehungsgeldes für das erste und zweite Lebensjahr fest. Ausgangspunkt ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres, das um einen pauschalen prozentualen Zuschlag erhöht wird. Die pauschale Fortschreibung dient der Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie ist im Vollzug einfach zu handhaben und verhindert unsichere Prognosen mit Manipulationsmöglichkeiten. Der prozentuale Zuschlag soll jährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme angepasst werden.

Absatz 2 regelt die Berücksichtigung der bereits bei der Antragstellung erkennbaren wesentlicher Abweichungen des aktuellen Einkommens vom Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. Um eine ungerechtfertigte Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen, deren Einkommen sich wesentlich, d.h. um 20 % und mehr, geändert hat, zu vermeiden, soll in diesen Fällen das aktuelle Einkommen herangezogen werden. Entsprechende Steigerungen werden durch den prozentualen Zuschlag nicht abgedeckt. Dabei erfolgt eine sofortige endgültige Feststellung wie derzeit beim

Prognoseeinkommen. Den Erziehungsgeldstellen wird in diesem Zusammenhang keine zusätzliche Überprüfungspflicht auferlegt. Wesentliche Einkommenssteigerungen (z.B. aufgrund der Beendigung einer Ausbildung bzw. eines Studiums oder des Wehr- bzw. Zivildienstes, eines Stellenwechsels etc.) müssen bei der Antragstellung vom Berechtigten selbst mitgeteilt werden. Um Unklarheiten einer Härtefallregelung zu vermeiden und damit die Berechtigten bei einer Einkommenssteigerung ihrer Mitteilungspflicht nachkommen können, wird die wesentliche Einkommensänderung mit "20 % und mehr" und in Satz 2 das Bezugseinkommen festgelegt

Absatz 3 entspricht weitgehend der ursprünglichen, bis zum 30.06.1993 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 BErzGG a.F. Für die Einkommensberechnung wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes herangezogen. In den weitaus meisten Fällen kann die Einkommensberechnung aufgrund des bereits vorliegenden Steuerbescheid ohne großen Verwaltungsaufwand erfolgen. In den verbleibenden Fällen, in denen kein Steuerbescheid vorliegt, hat der Berechtigte das erzielte Einkommen glaubhaft zu machen.

Absatz 4 entspricht weitgehend der ursprünglichen, bis zum 30.06.1993 geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 BErzGG a.F. In Nr. 2 wurde die dortige Bezugnahme auf den Vorsorge-Pauschbetrag gestrichen, da dieser durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl I S. 1093) entfallen ist. In Nr. 3 wurde begrifflich klargestellt, dass es sich um andere Kinder handelt als die, die nach § 5 Abs. 2 berücksichtigt werden. Nr. 4 erfasst beim Pauschbetrag jedes behinderte Kind, das im Kindergeldrecht bzw. im entsprechenden Einkommensteuerrecht berücksichtigt wird. Damit ist sichergestellt, dass auch die Behinderung eines neugeborenen Kindes, für das Erziehungsgeld beantragt wurde, erfasst wird.

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 5 BErzGG in der Fassung vom 31.01.1994. Es wurde lediglich klargestellt, dass der für die Einkommensberechnung maßgebliche Zeitraum auch hier das vorletzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ist und auf die Umrechnung in Euro verwiesen.

Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 6 Abs. 3 BErzGG in der Fassung vom 31.01.1994. Das geltende BErzGG verwendet abwechselnd die Begriffe Ehepartner und Ehegatte. Aus redaktionellen Gründen entscheidet sich der Gesetzentwurf für den Begriff Ehegatte. Um das Verfahren bei unverheirateten Eltern nicht wegen noch fehlender rechtsförmlicher Unterlagen über die Vaterschaft zu verzögern, wird die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft für ausreichend erklärt. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 6 Satz 1 BErzGG. Eine gesonderte Regelung zur Berücksichtigung von Einkommenssteigerungen durch die Aufnahme einer

...

Teilzeittätigkeit (so bisher in § 6 Abs. 6 Satz 2 BErzGG) ist neben dem neuen Absatz 8 nicht mehr erforderlich. Es besteht kein Grund derartige Einkommenssteigerungen abweichend zu behandeln.

Absatz 7 regelt die bei wesentlichen Einkommensminderungen erfolgende Überprüfung des Bescheides zum Erziehungsgeld. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des Absatz 7 wird auf den häufig schwierig abzugrenzenden Härtefall als Voraussetzung der Änderung verzichtet und stattdessen eine Verringerung des im Erziehungsgeldbescheid berücksichtigten Einkommens um insgesamt mindestens 20 % vorausgesetzt. Dies dient der Rechtsklarheit. Die Einkommensminderung wird für die Zeit ab dem Eintritt der Minderung und wie bisher nur auf Antrag berücksichtigt. Satz 2 legt fest, dass bei der Berechnung des Anspruchs auf Erziehungsgeld die voraussichtlichen Einkünfte für den verbleibenden Bezugszeitraum zu Grunde gelegt werden. Es erfolgt eine endgültige Feststellung auf Grundlage einer Prognose der voraussichtlichen Einkünfte. Gemäß Satz 3 ist § 4 Abs. 2 entsprechend anzuwenden, d.h. der Antrag muss schriftlich erfolgen und er wirkt höchstens für sechs Monate zurück.

Absatz 8 bestimmt, dass eine wesentliche Einkommenssteigerung während des Bewilligungszeitraums unverzüglich mitgeteilt werden muss und zu einer Neuberechnung des Erziehungsgeldes führt. Auf diese Weise wird eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Personen, deren Einkommen sich während des Bewilligungszeitraums erheblich erhöht, vermieden. Um eine im Hinblick auf die Mitteilungspflicht eine klare Regelung festzulegen und um den Verwaltungsmehraufwand im Rahmen zu halten, wird eine wesentliche Einkommenssteigerung ab 20 % angenommen und das Bezugseinkommen festgelegt.